

1. Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) (16/GE 1/23)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Geltungsbereich und Grundlagen

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Wasserbau

Gemperle, CVP/EVP: Ich stelle den **Antrag**, dass § 9 Abs. 2 neu wie folgt lautet: "Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser, bei revitalisierten Bächen im Sinne von Artikel 4 litera m des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer Sache der Gemeinden." Die vorberatende Kommission hat unter § 9 einstimmig eingefügt, dass die Gemeinden für das Mähen der Uferböschungen und der Dämme der Bäche zuständig sind. Soweit ich mich erinnere, hat man dabei vor allem an die revitalisierten Bäche gedacht. Kantonsrat Willy Nägeli hat aber richtigerweise festgestellt, dass mit der Fassung der Kommission das Mähen aller Uferböschungen und Dämme der Bäche in die Verantwortung der Gemeinde gewechselt hätte. An der letzten Sitzung des Grossen Rates hat er uns alle mit seinem erfolgreichen Antrag (zurück zur regierungsrätlichen Fassung) überrascht. In seinem Votum hat er sich vor allem daran gestört, dass die Gemeinden für die Mäharbeiten an allen Bächen zuständig sein sollen, weniger aber an den unter erschwerten Bedingungen zu erledigenden Arbeiten bei revitalisierten Bächen mit Unterhaltskonzepten. Diese Aussage wird nun auch durch das Protokoll der letzten Sitzung untermauert, in welchem Kantonsrat Willy Nägeli wie folgt wiedergegeben wird: "Gehen wir davon aus, dass in meiner Gemeinde einige 100 Meter an Bachläufen revitalisiert werden, verbleiben noch rund 109 Kilometer Bachlauf, auf welche sich das vorliegende Gesetz ebenfalls beziehen wird." Die Gemeinde Fischingen ist natürlich direkter betroffen als andere Gemeinden. Die Aussage gilt aber noch viel mehr für die Landwirte der Gemeinde Fischingen. Anlässlich der Kommissionssitzung wurde uns eröffnet, dass der Gewässerraum bei Vernetzungsgebieten viel breiter ausgeschieden werde als bei nicht vernetzten Gebieten. In vernetzten Gebieten rechnet man offenbar im Durchschnitt mit 17 Metern. Wenn man diese Breite mit 110 Kilometern multipliziert, kommen sehr grosse Flächen zusammen: 17 Meter im Vergleich zu den wenigen Metern in der Praxis heute. Da die Gemeinde Fischingen praktisch ausnahmslos im Vernetzungsgebiet liegt, kommen hier noch grosse Herausforderungen auf uns alle zu. Ich bin nicht sicher, ob diese Einsicht beziehungsweise diese Information schon überall durchgedrungen ist. Wenn Kantonsrat Willy Nägeli ein paar Hundert Meter Bäche zu revitalisieren gedenkt, ist der Aufwand mit der Lösung, die ich vorschlage, für die Gemeinde mit Sicherheit sehr bescheiden, für die betroffenen

Grundeigentümer und Bewirtschafter der übrigen 100 Kilometer aber um das x-Fache grösser. Hier kommen wir direkt zum Kern der Geschichte. Man wird nämlich im Laufe der Debatte sagen, dass die Fassung des Regierungsrates den Status quo zementiere. Es habe sich bewährt. Ja, genau, darauf nehmen wir Rücksicht. Wir sind bereit, bei nicht revitalisierten Bächen es so zu belassen. Dort, wo nun der Staat in das private Eigentum eingreift und auf privatem Grund und Boden Vorschriften macht, wo welche Hindernisse und Erschwernisse gepflanzt werden, wo allenfalls auf die Motorsense zu verzichten ist und wo vielleicht gar Erntegut von Hand geborgen werden soll, soll es neben dem erforderlichen Unterhaltskonzept auch eine Vereinbarung geben, welche Arbeiten auszuführen sind und welche Entschädigung dafür geleistet wird. Ich bin dezidiert der Auffassung, dass solche Sonderwünsche entsprechend abgegolten werden sollten. Dies kann mit einem Vertrag geregelt werden. Die Bewirtschaftung, und ich erwähne dies explizit, kann durch den Landwirt erfolgen. Allfällige Beiträge an die Biodiversitätsförderfläche (BFF) sind jeder Gemeinde bekannt. Sie können problemlos in die Überlegungen einfließen. Wenn jemandem der Aufwand für das Erarbeiten einer Vereinbarung nicht gerechtfertigt erscheint, dann muss man darauf verzichten, Hindernisse und Erschwernisse in den Weg zu legen. Wer Wert auf Qualität legt, wird ohnehin eine Vereinbarung mit Regeln aufstellen wollen. Wenn wir Revitalisierungen in dieser Art und Weise durchdrücken wollen, werden wir Schiffbruch erleiden. Davon bin ich überzeugt. Ich bin deshalb auch davon überzeugt, dass wir mit der vorliegenden Fassung nicht in die Schlussabstimmung gehen können. Dies wäre unverantwortlich. Ein Vergleich: Die Thurgauer sind Hausbesitzer. Das mag ich allen gönnen. Viele und immer mehr verfügen über viereckige und runde Schwimmbäder und teilweise riesige Gartenanlagen. Dies ist auf allen elektronischen Geräten mit entsprechenden Apps ersichtlich. Stellen Sie sich vor, der Gesetzgeber schreibt in sein Gesetz über den Wasserbau, dass Schwimmbäder und Gartenanlagen zu revitalisieren seien. Die entsprechenden Ämter beauftragen ein Planungsbüro und die Ausführungspläne werden erstellt. Es werden viele Büsche und Bäume gepflanzt, das Bassin weicht dem Schwimmteich, der Rasen weicht der Magerwiese und der Rasenmäher der guten alten Sense. Es werden Schnittzeitpunkte festgelegt und vieles mehr. Die Gemeinde übernimmt zwar die Kosten für die Revitalisierung, den erhöhten Aufwand für die artgerechte Pflege der Pflanzen und Tiere im Teich, an Sträuchern und Magerwiesen übernehmen aber die Hausbesitzer. Das ist unvorstellbar für uns alle, nicht wahr? Sind wir bei der vorliegenden Vorlage wirklich so weit von der Sicht der Dinge entfernt? Der Staat macht doch in diesem Gesetz auf privatem Grund Vorgaben, sagt, was zu pflanzen ist, befiehlt Hindernisse und Erschwernisse usw. Er sagt, was wann zu tun ist. Dies wurde in der Kommission bestens ausgeführt. Deshalb erfolgte dort wohl die Einstimmigkeit. Es gibt offenbar Leute, die den Mehraufwand nicht berappen wollen. Eine unglaubliche Geschichte. Da müsste doch eine klare Mehrheit unseres Rates auf die Barrikaden steigen. Ich fasse zusammen: 1. Es ist falsch, zu sagen, dass sich die bisherige Regelung bewährt habe. Wir haben neue Aufgaben erhalten. Wir sind ver-

pflichtet, diese zu erfüllen. Wir wollen die Aufgaben auch erfüllen. Die Gesellschaft verlangt die Revitalisierung. Das ergibt Mehraufwand, der durch die Gesellschaft zu bezahlen ist. Ich wiederhole, dass dabei ausgelöste BFF-Beiträge in die Überlegungen mit einbezogen werden können. Selbstverständlich können die Bauern diese Arbeiten kostengünstig erledigen. 2. Wir sind bereit, die Uferböschungen und Dämme der Bäche ohne Revitalisierung gemäss der bisherigen Regelung zu mähen. Für den grossen Teil der Bäche würde sich also die bisherige Lösung durchsetzen. 3. Stichwort: zu hoher administrativer Aufwand für die Gemeinde. Ich habe mit einem Gemeinderat gesprochen, der in der Umsetzung solcher Projekte Erfahrung hat. Man könne bei der Ausarbeitung eines Projekts genau diese offenen Fragen im Voraus sauber klären. Die Beiträge des Landwirtschaftsamtes reichten aber bei weitem nicht für den Aufwand, den man bei den meisten Projekten mit revitalisierten Bächen habe. In seiner Gemeinde habe man schon verschiedene Bäche revitalisiert. Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern habe man den Unterhalt mit Verträgen geregelt. Bei Revitalisierungen von Bächen seien oft Sträucher und Bäume gepflanzt worden. Es sei klar, dass die Kosten für Pflege und Unterhalt von der Gemeinde bezahlt werden. So könnten Projekte viel besser realisiert werden. 4. Ich liebe die Natur und die Kulturlandschaft, und ich setze mich als Landwirt täglich und auf dem politischen Parkett mit grossem Zeitaufwand dafür ein. Das ist allen bekannt. Ich bitte den Grossen Rat mit grossem Nachdruck, das Gesetz nicht in der Fassung nach 1. Lesung zu belassen. Mit einer anderen Lösung können mit Sicherheit bessere Revitalisierungsprojekte entstehen.

Kappeler, GP: Ich unterstütze den Antrag Gemperle. Dennoch habe auch ich einen Antrag zu demselben Paragraphen formuliert. Meines Erachtens ist dieser ein zentraler Punkt, und es lohnt sich, hier noch etwas zu verweilen. Ich möchte zudem erwähnen, dass § 10 ein Unterhaltskonzept für unsere Flüsse und Bäche verlangt. Zur Vorstellung, ein Unterhaltskonzept zu erstellen, passt folgender Satz nicht: "Das Mähen ... ist Sache der Grundeigentümer und Anstösser." Es widerspricht der Idee des Unterhaltskonzepts, welches von der Gemeinde erlassen wird. Wer ein Konzept erlässt, ist für die Arbeiten verantwortlich. Ich erwähne das Beispiel "Heristobel" von "Pro Natura". Dieses ist seitens der Ausdehnung einem Fluss- oder Gewässerraum ähnlich. Dort wurde genau festgelegt, wer welche Parzellen bewirtschaftet. Es ist ein Teil des Unterhaltskonzepts, welcher Landwirt welche Parzelle pflegt. Dies ist die Aufgabe des Unterhaltskonzepts und damit die Aufgabe der Gemeinde. Arbeiten werden also vergeben. Ich werde zu § 10 einen Antrag stellen, damit die Vergabe eingefügt wird. Ich stelle **zwei Anträge**. 1. § 9 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Unter Vorbehalt von Absatz 3 obliegt der Unterhalt der Flüsse dem Kanton und der Unterhalt der Bäche der Gemeinde." 2. Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme wird in der Regel den Grundeigentümern oder Anstössern übertragen." Denn dies liegt in der Kompetenz der Gemeinde, wenn sie ein Unterhaltskonzept erlässt. Es klärt die Verantwortlichkeiten, und der Landwirt, dem

diese Arbeit übertragen wird, meldet die besagte Fläche als Biodiversitätsförderfläche an. Meines Erachtens kann man in der Verordnung mögliche oder seltene Ausnahmen regeln, konkret nämlich die Entschädigung in jenen Fällen, bei denen eine Fläche nicht der Landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeschlagen wird. Ich bitte Sie, meine Anträge zu unterstützen. Es ist für die gesamte Systematik wichtig, dass wir die Verantwortung für die Arbeiten tragen und diese vergeben, wenn wir ein Konzept erlassen.

Kuhn, SVP: Nach einer Renaturierung ist das Mähen der Uferböschungen und Dämme viel aufwendiger, als wenn lediglich ein Grasstreifen zum kalten Nass hinunterragt. Bislang musste der Anstösser oder Grundeigentümer vielleicht nur ein- oder zweimal mit dem Mäher durchfahren, und die Arbeit war getan. Nach einer Revitalisierung gilt es nun jedoch, um diverse Büsche, Pflänzchen und Mulden "herumzuzirkeln". Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich bin nicht gegen die Revitalisierung. Auch ich habe Freude an der Fauna und Flora. Ich bin jedoch dagegen, dass man auf Wunsch der Allgemeinheit auf Gesetzesstufe etwas umsetzt und jemand anderem die Konsequenzen aufhalsst. Wenn wir in der idyllischen Gemeinde Wäldi im Gemeinderat beispielsweise beschliessen, dass wir unser heissgeliebtes Bächlein nicht nur auf notwendigste Art und Weise revitalisieren, sondern gleich noch mit zusätzlichem Schnickschnack aufwerten möchten, können wir nach erfolgter Umsetzung dem Grundeigentümer oder Anstösser doch nicht einfach schadenfreudig die viel aufwendigere Uferpflege überlassen. Dies wäre wohl kaum gerecht. Die vorliegenden Anträge wollen die Ungerechtigkeit aufheben. Ich bitte Sie, dem Antrag Gemperle den Vorzug zu geben. Meines Erachtens ist er eindeutiger. Beim Antrag Kappeler stört mich die Formulierung: "in der Regel". Es entsteht eine Auslegung, die wiederum nicht gut umgesetzt werden könnte.

Strupler, SVP: Die Unterstützung von Kantonsrat Toni Kappeler freut mich. Bereits beim Eintreten habe ich versucht klarzumachen, dass nicht der Grundeigentümer für die Pflege aufkommen soll, sondern jener, der sie anordnet. Ich bitte Sie trotzdem, dem Antrag Gemperle zuzustimmen. Er bezieht sich explizit auf revitalisierte Bäche. Die Landwirtschaft als Hauptnutzer kann die Flächen entlang der Bäche relativ einfach pflegen. Dies hat Kantonsrat Willy Nägeli an der letzten Sitzung richtig erkannt. Das ausgemachte Ufer ist viel weniger breit als bei revitalisierten Bächen. Es ist auch nicht mit Sträuchern oder Steinen verbaut. In den nächsten 80 Jahren sollen viele Bäche und Flüsse revitalisiert und renaturiert werden. Es ist sicher allen klar, dass dafür Land benötigt wird, möchte man den Gewässern doch mehr Raum geben. In der "Thurgauer Zeitung" vom 27. März 2017 war dazu ein Bericht von Dr. Marco Baumann, Leiter der kantonalen Abteilung Wasserbau, zu lesen. Es kann nicht sein, dass die Landeigentümer nicht nur ihr Land zur Verfügung stellen müssen, sondern anschliessend gezwungen werden, die Fläche auf eigene Kosten zu pflegen. Ein anderes Beispiel: Die Gemeinde baut ein Trottoir, für welches sie das Land eines Eigentümers erhält. Sie verpflichtet ihn aber, den

Strassenunterhalt wie Schneepflügen, Salzen und Reinigen, selbst zu übernehmen. Es ist wichtig, dass die Eigentümer nicht nur Landgeber, sondern als echte Partner betrachtet werden. Sie sollen für anfallende Kosten für die Pflege entschädigt werden. Dies wird im Unterhaltskonzept geregelt. In den meisten Gemeinden werden die Eigentümer bei einer Renaturierung bereits mit einbezogen und über die Pflegemassnahmen und die Kosten informiert. Es ist aber wichtig, dass dies auch im Gesetz so steht. Meines Erachtens sind die Grundeigentümer damit eher dazu zu bewegen, bei Projekten mitzumachen und ihr Land zur Verfügung zu stellen, damit das Ziel, welches das Gesetz für die nächsten 80 Jahre vorsieht, erreicht werden kann. Wer die Renaturierung unterstützt, muss bereit sein, nicht nur für die Kosten des Baus, sondern auch für die Pflege aufzukommen. Die Eigentümer sollen ins Boot geholt und nach der Renaturierung nicht auf den Kosten und den Unterhaltsmassnahmen sitzengelassen werden.

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Es ist ein unbestrittenes Anliegen der Gesellschaft, unseren Gewässern wieder mehr Raum zu geben, weil sie ein wichtiges Element der Vitalität unseres Landes sind. Der Thurgau darf sich nebst dem Kanton Aargau als Wasserschloss bezeichnen. Zahlreiche Bäche durchfliessen unsere Dörfer. Dies war ein gewichtiger Teil in der Beratung des neuen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren. Die heutigen Voten nehmen den Willen der Kommission auf. Kantonsrat Willy Nägeli hat in der 1. Lesung realisiert, dass etwas ins Gesetz geschrieben wurde, das nicht nur die neu revitalisierten, also aufgewerteten Bäche betreffen würde, sondern gleich auch alle bisherigen, nicht revitalisierten. Eigentlich decken beide Anträge dieses Anliegen ab. Der Antrag Gemperle ändert die Fassung der vorbereitenden Kommission dahingehend ab, dass dies nur für neu revitalisierte Bäche Gültigkeit hat. In der Praxis sind wir nahe beim Antrag Kappeler. Die Gemeinden werden Unterhaltskonzepte erarbeiten und überlegen, wem welche Aufgabe übertragen wird. Ich kann mir gut vorstellen, dass beide Anträge im Sinne des Regierungsrates sind, denn die laufenden Pilotprojekte sind starkem Widerstand seitens der Landbesitzer und Bauern ausgesetzt. Ich habe den Eindruck, dass ein wichtiger, vielleicht sogar zentraler Stein aus dem Weg geräumt wird, wenn dieser Teil geregelt ist.

Regierungsrätin **Haag**: Der Kanton entscheidet nicht über den Kopf der Grundeigentümer hinweg, wer was zu tun hat. Grundsätzlich ist die Gemeinde für die Bachprojekte zuständig. Die Anstösser werden gebührend berücksichtigt und mit einbezogen. Oft wird der Bach abparzelliert, und der Kanton übernimmt die Bachparzellen. Der Kanton könnte zudem die Ufer übernehmen. Dann wäre das Problem auch gelöst. Ich kann dies den betroffenen Landwirten nur raten. § 10 regelt das Unterhaltskonzept für alle Bäche und Flüsse. Wir werden für jedes Fliessgewässer ein Unterhaltskonzept erarbeiten. Es wurde gesagt, dass der Gewässerraum in Vernetzungsgebieten breiter sei. Dies ist nicht korrekt. Der Gewässerraum ist nur dort breiter, wo ein Gewässer bezogenes Schutzziel be-

steht. Die Uferböschung ist nicht gleich Gewässerraum. Bei einem Bach von ca. einem Meter Breite sind vielleicht noch je zwei Meter Ufer, der Gewässerraum dürfte auf jeder Seite etwa fünfzehn Meter betragen. Der gesamte Gewässerraum ist landwirtschaftliche Nutzfläche und kann nur noch extensiv, also als Biodiversitätsförderfläche, bewirtschaftet werden. Dies bedeutet, dass BFF-Beiträge bezahlt werden. Die Pflege, beispielsweise das Mähen, dieser Flächen inklusive des Ufers sind sehr wohl entschädigt. Das war der Grund, weshalb die Kommission die Regelung, nachdem sie anfänglich die Gemeinde als für das Mähen der Böschung zuständig sah, wieder geändert hat. Man hat gesehen, dass die Landwirte diese Flächen als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaften und dafür entschädigt werden. Ich habe gehört, dass hinter dem Antrag die Idee steht, dass keine BFF-Beiträge bezahlt werden sollen, wenn die Gemeinde die Flächen selbst mäht. Die Fassung nach 1. Lesung entspricht geltendem Recht. Der Staat bezahlt sämtliche Hochwasserschutz- und Unterhaltmassnahmen. Dies ist nicht in allen Kantonen so. In anderen Kantonen werden von den Grundeigentümern teilweise Perimeterbeiträge verlangt. Es würde also lediglich das Mähen der Böschung beim Grundeigentümer verbleiben. Meines Erachtens wäre dies ein nicht sehr hoher Beitrag an die gesamten Kosten, die entstehen. Die Gemeinde muss in Zukunft schauen, ob sie genau definiert hat, welche Abschnitte revitalisiert sind. Das ist sicher nicht immer einfach. Sie muss zudem darauf achten, dass sie den Zugang zu der vielleicht zwei Meter breiten Uferböschung erhält und dort mähen kann. Zum Antrag Kappeler: Ich habe den Eindruck, dass mit seiner Formulierung in Abs. 2 nicht geregelt ist, wer bezahlt. Der Antrag Gemperle wäre deshalb das kleinere Übel.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Kantonsrat Toni Kappeler hat je einen Antrag zu Abs. 1 und Abs. 2 gestellt. Ich schlage vor, den Antrag zu Abs. 2 jenem von Kantonsrat Josef Gemperle gegenüberzustellen. Der obsiegende Antrag wird der Fassung nach 1. Lesung gegenübergestellt. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Gemperle obsiegt mit 94:13 Stimmen gegenüber dem Antrag Kappeler.
- Der Antrag Gemperle obsiegt mit 78:32 Stimmen gegenüber der Fassung nach 1. Lesung.

Präsident: Nach Rücksprache **zieht** Kantonsrat Toni Kappeler seinen Antrag zu Abs. 1 **zurück.**

3. Gewässerraum und Wasserbaupolizei

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Gravitative Naturgefahren

Schär, SVP: Gemäss der vorliegenden Fassung wurde § 39 gelöscht. Wo finde ich nun einen Hinweis auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz?

Regierungsrätin **Haag:** Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz lautet wie folgt. "Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden." Abs. 2 lautet wie folgt: "Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden." Dieser Artikel gilt ohnehin. In einem kantonalen Gesetz muss nicht auf ein Bundesgesetz verwiesen werden. Deshalb hat die Kommission § 39 gestrichen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

5. Notarbeiten

Diskussion - **nicht benützt.**

6. Besondere Bestimmungen

Diskussion - **nicht benützt.**

7. Verwaltungszwang und Strafen

Diskussion - **nicht benützt.**

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.